

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 2026

6108

Volksschulgesetz (VSG)

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom ; Begabungs- und Begabtenförderung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 2026,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 17 b. Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Angebote zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen der weiterführenden Schulen zur Verfügung. Sie erstellen dazu ein Konzept.

Prüfungsvorbereitung für weiterführende Schulen

§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Begabtenförderung, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Arten*

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Begabtenförderung ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen besonderen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.*

Abs. 4–6 werden zu Abs. 5–7.*

**Koordinationsbedarf mit Vorlage 6052 (Volksschulgesetz, Änderung: Umsetzung der «Förderklassen-Initiative»)*

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien, Begabtenförderung und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Aufgaben der Gemeinden

§ 65 g. Die Gemeinden tragen die Kosten.

§§ 65 g und 65 h werden zu §§ 65 h und 65 i.

Kosten der Prüfungsvorbereitung für weiterführende Schulen

II. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 13:

A. Leistungen an Bildungseinrichtungen und Dritte

Subventionen

§ 14. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Subventionen ausrichten an:

lit. a–c unverändert.

d. Dritte, deren Angebote eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Weiterentwicklung der bestehenden Angebote im Volksschulbereich darstellen und die den qualitativen Ansprüchen der Volksschule entsprechen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Ausrichtung von Subventionen kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Postulat KR-Nr. 177/2023 betreffend Langfristige Sicherstellung eines Förderprogramms für leistungsstarke Jugendliche erledigt ist.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Volksschule hat zum Ziel, allen Kindern und Jugendlichen eine gute Bildung und angemessene Förderung zukommen zu lassen. Die Förderung von Stärken, Begabungen und Talenten ist ein wichtiges Element, um den Ansprüchen an eine gute Schule gerecht zu werden. Die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört zum Grundauftrag der Volksschule und ist ein wichtiger Bestandteil der integrativen Förderung.

Unterstützungsleistungen und Massnahmen im Rahmen der integrierten Förderung fokussierten in den vergangenen Jahren stärker auf schwächere Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angezeigt, die Förderung der besonders Begabten systematisch und unter Einbezug der Begabungsförderung weiter zu stärken.

Darüber hinaus bestehen spezialisierte Angebote Dritter, die unter anderem auch Aspekte der Begabtenförderung umfassen und von allgemeinem Interesse sind. Solche Angebote konnten bislang wegen fehlender rechtlicher Grundlagen nicht finanziell unterstützt werden.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Januar 2025 das von der Kommission für Bildung und Kultur (ursprünglich als Motion) eingereichte Postulat KR-Nr. 177/2023 betreffend Langfristige Sicherstellung eines Förderprogramms für leistungsstarke Jugendliche zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Das Postulat verlangt die Förderung von besonders begabten Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder fremdsprachigen Eltern, damit sie ihr Potenzial für ein Gymnasium, eine Fachmittelschule oder eine Berufsmaturitätsschule ausschöpfen können, dies unter Sicherstellung der Finanzierung solcher Förderprogramme.

B. Ziele und Umsetzung

Mit den Gesetzesänderungen werden BBF und Vorbereitungsangebote für Prüfungen zu weiterführenden Schulen gesetzlich verankert. In vielen Gemeinden gehören solche Vorbereitungsangebote bereits heute zum festen Bestandteil der Schule. Trotzdem gibt es zwischen den Gemeinden teilweise noch Unterschiede. Die Bildungsdirektion hat im Rahmen der Überprüfung des Übertrittsverfahrens in weiterführende Schulen auch die Prüfungsvorbereitung untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Schülerinnen und Schüler von den Schulen bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen unterschiedlich gut unterstützt fühlen.

Mit der neuen Verpflichtung zum Führen von Vorbereitungskursen soll zum einen dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden, zum anderen soll damit ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler geleistet werden. Die Verantwortung für die Angebote und damit auch die Finanzierung liegt wie bisher bei den Gemeinden.

Damit die Massnahmen im Bereich BBF Wirkung erzielen können, ist eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) notwendig. Zudem ist zur finanziellen Unterstützung innovativer Angebote Dritter eine Änderung des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) vorzunehmen.

a) Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Prüfungsvorbereitungsangeboten

Die neue Verpflichtung der Gemeinden bezieht sich auf Aufnahmeprüfungen für alle weiterführenden Schulen. Neben der Vorbereitung auf die gymnasiale Maturitätsschule werden auch Vorbereitungen auf Prüfungen zur Zulassung an Fach-, Berufs- sowie Informatikmittelschulen berücksichtigt. Sie dient damit auch der Stärkung des dualen Bildungssystems. Die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsvorbereitung obliegt den Gemeinden, wobei sie in einem Konzept festhalten, wie die Prüfungsvorbereitung angeboten wird.

b) Verpflichtung der Gemeinden zur Führung von Angeboten der Begabtenförderung

Mit der Begabtenförderung sollen unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern, bei denen die hohe Leistungsfähigkeit oder eine Teilbegabung noch nicht zum Ausdruck kommen konnte, erkannt und gefördert werden. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder aus Familien mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen der Fall sein. Zudem ist an Kinder und Jugendliche zu denken, die in einem bestimmten Fach eine ausgeprägte Begabung aufweisen, aber gleichzeitig in anderen Fächern Schwierigkeiten haben. Durch die Verpflichtung der Gemeinden, Angebote der Begabtenförderung zu führen, wird diesem Aspekt Rechnung getragen.

c) Finanzielle Unterstützung weiterer Angebote

Ergänzend zu den verpflichtenden Angeboten im Schulfeld ist es denkbar, dass weitere Akteure sinnvolle und das Schulfeld unterstützende Angebote zur Vertiefung oder qualitativen Weiterentwicklung anstossen, die im öffentlichen Interesse liegen und damit finanziell unterstützungswürdig sind. Solche Angebote sollen eine zusätzliche fachliche, inhaltliche oder persönliche Förderung für

Schülerinnen und Schüler umfassen. Mit der Ergänzung des Bildungsgesetzes erhält der Kanton die Möglichkeit, qualitativ gute und innovative Angebote Dritter mit Subventionen zu unterstützen, insbesondere auch im Rahmen der Begabtenförderung.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 346/2023 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelten Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde von April bis Juli 2023 durchgeführt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Schulpflegen sowie zahlreiche Organisationen und Verbände. Insgesamt gingen 129 Stellungnahmen ein.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zeigt sich völlig oder eher einverstanden mit den Änderungen zur BBF. Teilweise kritisiert werden die finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen erfolgt die Umsetzung im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage ohne zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons. Dies ist vertretbar, da in den meisten Gemeinden bereits heute entsprechende Angebote vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass den Gemeinden nur unwesentliche zusätzliche Kosten entstehen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Volksschulgesetz

§ 17 b. Prüfungsvorbereitung für weiterführende Schulen

Neu sind alle Gemeinden verpflichtet, unentgeltliche Vorbereitungsangebote für die Aufnahmeprüfungen der weiterführenden Schulen anzubieten. Dazu gehören die Schulen, die mit der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität, dem Fachmittelschulabschluss oder der Fachmaturität abschliessen und den Zugang zur höheren Berufsbildung, zu Fachhochschulen und Universitäten öffnen. Die Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihren Zeugnisnoten offen.

Die Gemeinden legen in einem Konzept fest, wie die Prüfungsvorbereitung angeboten wird, z. B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen.

§ 34 Arten

Abs. 1 wird ergänzt durch die Begabtenförderung.

Der Anspruch auf Begabtenförderung als sonderpädagogische Massnahme entsteht, wenn die Begabtenförderung durch individuelle Förderung im Regelunterricht nicht angemessen erfüllt werden kann. Begabtenförderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten, welche diejenigen der meisten Gleichaltrigen deutlich übersteigen oder bei denen ein Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit erkannt wird.

Abs. 4–6 werden zu Abs. 5–7.

§ 35 Aufgaben der Gemeinden

Die Aufzählung wird ergänzt. Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei den übrigen sonderpädagogischen Massnahmen bei den Gemeinden.

§ 65 g Kosten der Prüfungsvorbereitung für weiterführende Schulen

Die Kosten der kommunalen Prüfungsvorbereitung für die Aufnahmeprüfungen der weiterführenden Schulen gemäss § 17b tragen die Gemeinden. Damit ist die Unentgeltlichkeit der Volksschule gewährleistet. Weitere privat organisierte Prüfungsvorbereitungen sind davon ausgeschlossen.

§§ 65 g und 65 h werden zu §§ 65 h und 65 i.

2. Bildungsgesetz

A. Leistungen an Bildungseinrichtungen und Dritte

Der Abschnittitel wird entsprechend der Ergänzung in § 14 Abs. 1 lit. d angepasst.

§ 14 Subventionen

Die neue Bestimmung in Abs. 1 lit. d sieht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung von Dritten zur Förderung von Innovationen vor. Diese erfolgt über Subventionen. Das bedeutet unter anderem, dass die Gestellenden grundsätzlich zumutbare Eigenleistungen erbringen müssen. Zudem müssen die Angebote eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Weiterentwicklung der Lerninhalte der Schule umfassen, insbesondere mit Bezug zur Begabtenförderung. Diese über das Pflichtangebot der Volksschule hinausgehenden Angebote sollen eine zusätzliche fachliche, inhaltliche oder persönliche Förderung für Schülerinnen und Schüler umfassen. Zu denken ist dabei beispielsweise an zusätzliche Unterstützungsangebote für begabte Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Familien.

Abs. 4 hält fest, dass die Direktion die Gewährung von Subventionen davon abhängig machen kann, dass eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

E. Auswirkungen

1. Private

Schülerinnen und Schüler, die sich nachweislich durch besondere Fähigkeiten von den Gleichaltrigen deutlich unterscheiden oder bei denen Fachpersonen aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Leistungen ein besonderes Potenzial erkennen, erhalten Begabtenförderung. Zudem ist die Prüfungsvorbereitung für die Aufnahmeprüfungen der weiterführenden Schulen unentgeltlich für alle zugänglich. Dies trägt zur Chancengerechtigkeit bei und kann private Haushalte entlasten, da sie keine zusätzliche private Förderung auf eigene Kosten organisieren müssen.

Dritte, deren Angebote eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Weiterentwicklung der bestehenden Angebote im Volksschulbereich darstellen und die den qualitativen Ansprüchen der Volksschule entsprechen, können künftig Subventionen beantragen.

2. Gemeinden

Alle Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine Prüfungsvorbereitung für die Aufnahmeprüfungen an weiterführende Schulen anzubieten. Zudem wird die Begabtenförderung neu zu einem sonderpädagogischen Angebot, das die Gemeinden verpflichtend führen müssen. Eine genaue Bezifferung allfälliger Mehrkosten der Gemeinden ist nicht möglich, da offen ist, in welchem Umfang die Gemeinden schon heute entsprechende Angebote führen. Es ist aber davon auszugehen, dass die zusätzliche finanzielle Belastung bei der Mehrheit der Gemeinden gering ausfällt, da heute schon entsprechende Angebote bestehen.

3. Kanton

Mit der Änderung des BiG ist mit geringfügigen Mehrkosten für Subventionen des Kantons zu rechnen. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Sie werden innerhalb der Leistungsgruppen Nrn. 7000, Bildungsverwaltung, und 7200, Volksschulen, kompensiert. Die weiteren Anpassungen dieser Vorlage führen zu keinen Mehrkosten für den Kanton.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Von den vorliegenden Gesetzesänderungen sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG betroffen.

G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

H. Erledigung des Postulats KR-Nr. 177/2023 betreffend Langfristige Sicherstellung eines Förderprogramms für leistungsstarke Jugendliche

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Januar 2025 folgende von der Kommission für Bildung und Kultur eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage für ein Programm zu schaffen, das die Förderung von besonders begabten Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder fremdsprachigen Eltern vorsieht, so dass sie ihr Potenzial für ein Gymnasium, eine Fachmittelschule oder eine Berufsmaturitätsschule ausschöpfen können. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung dieses Programms langfristig sicherzustellen. Der Kanton Zürich kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten vorsehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Forderungen des Postulats umgesetzt, weshalb es als erledigt abgeschrieben werden kann.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli